

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 01.12.2014

Allgemeines

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Lea Spörri (Grafikerin). Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Grundsätze

Ich behalte mir vor, Aufträge abzulehnen, die diesen Bestimmungen oder meinen ethischen Grundsätzen nicht entsprechen.

3. Leistungen und Verbindlichkeit

Die Grafikerin erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:

- a) Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
- b) Konzeption und Entwurf
- c) Detailgestaltung und Ausführung
- d) Realisation und Produktionsüberwachung

4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Die Grafikerin verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen.

Sie verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von der Grafikerin geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich der Grafikerin. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen.

Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis der Grafikerin nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen.

Die Grafikerin ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch die Grafikerin geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von der Grafikerin geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der vom Gestalter geschaffenen Werke.

Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis der Grafikerin einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

7. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann die Grafikerin ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Für allfällige Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang lehnt die Grafikerin jegliche Verantwortung ab.

8. Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrages und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst die Grafikerin Leistungen Dritter, welche sie für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt.

9. Herausgabe von Original-Druckvorlagen

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich der Grafikerin und werden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind der Grafikerin zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

10. Lieferfristen/Termine

Fest zugesicherte Publikationstermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen/Informationen vereinbarungsgemäss bei der Grafikerin eintreffen und der Kunde die vereinbarten Termine für das 'Gut zur Ausführung' einhält.

Für Terminverzögerungen, die durch verspätet eingereichte Kundenunterlagen, durch Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges entstehen, kann die Grafikerin keine Haftung übernehmen. Überschreitungen des Publikationstermins, für welche die Grafikerin kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, Stromunterbruch etc. sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Gestalter wegen entstandenen Schadens verantwortlich zu machen.

11. Aufbewahren von Unterlagen

Die Grafikerin ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.

Bei umfangreichen Arbeiten können vom Gestalter die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

12. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen sind der Grafikerin unaufgefordert 5 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Der Grafikerin steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

Honorar

13. Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

14 Grundlage für die Offerte von Gestaltungsaufträgen

Grundlage für die Offerte und die Honorarabrechnung sind die Honorargrundlagen bestehend aus:

a) Stundenhonorar von CHF 120.-

b) Aufwandcheckliste, welche den Leistungsumfang der Grafikerin definiert. Das Honorar der Grafikerin richtet sich demnach nach Zeitaufwand und dem Stundenhonorar.

Das Auftragsvolumen wird in einer schriftlichen Offerte definiert.

Die Leistungen der Grafikerin erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Offerten sind nur insofern verbindlich, als die Basis der Offerte klar definiert werden kann. Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die beim Briefing und/oder der Auftragserteilung nicht enthalten sind, werden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher/mündlicher Form oder mit der Akzeptanz der Auftragsbestätigung erklärt sich der Auftraggeber mit den Geschäftsbedingungen einverstanden. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird von der Grafikerin dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

15. Ergänzungshonorare

allfällige Zweit- oder Mehrnutzung sind individuell zu vereinbaren. Vom Kunden angeforderte, jedoch nicht verwendete Entwürfe oder andere Leistungen sind entsprechend den Aufwendungen zu vergüten. Mit dieser Vergütung ist nur die Entwurfsarbeit abgegolten. Eine Verwendung solcher Entwürfe darf erst nach Zustimmung des Gestalters und nach Abgeltung eines gesondert zu vereinbarenden Honorars erfolgen.

16. Honorarzuschläge

für Signete, Wort- und Bildmarken, Illustrationen, Verpackungen, spezielle Systemlösungen, typografische Gestaltungssysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Anwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.

17. Reduktion oder Annullierung des Auftrages

Grundsätzlich ist jede Phase des Honorarsystems für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat die Grafikerin Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis.

Darüber hinaus hat die Grafikerin das Recht

a) auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,

b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,

c) seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

18. Abrechnung

Die Grafikerin hat die Abrechnung auf der Grundlage der Aufwandcheckliste und/oder der Offerte vorzunehmen.

19. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase kann die Grafikerin diese in Rechnung stellen, Zahlungsfrist 30 Tage netto.

Bei grossem Zeitaufwand (langer Zeitraum) oder Honoraren über 10 000.- CHF hat die Grafikerin Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs oder der unvollständigen Zahlung der Honorare behaltet die Grafikerin das Recht vor, die Arbeiten zurückzufordern und deren Nutzung bis zur vollständigen Vertragserfüllung zu untersagen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kann eine Umtriebsentschädigung sowie ein Verzugszins, laufend ab Fakturadatum geltend gemacht werden.

20. Berater- und Vermittlungskommissionen

Eventuelle Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich die Grafikerin.

21. Fremdkosten

Aufträge an Dritte erteile ich im Namen und auf Rechnung meines Kunden. Für Fremdleistungen unterbreite ich dem Kunden in der Regel Originalofferten. Fakturen von Dritten werden durch mich kontrolliert und zur direkten Begleichung an den Kunden weitergeleitet. Für Forderungen Dritter, die dem Kunden direkt in Rechnung gestellt werden, übernehme ich keine Verpflichtungen.

22. Reklamationen

Reklamationen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Arbeiten schriftlich an die Grafikerin zu richten. Reklamationen bei Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung die Grafikerin lediglich als Vermittler aufgetreten ist, liegt nicht in ihrer Verantwortung. Sie setzt sich in diesem Falle als Vermittler und mit ihrem ganzen Know-How für eine faire Regelung zwischen dem Kunden und Dritten ein, kann jedoch für allfällig entstandene Schäden nicht belangt werden. In jedem Fall trägt der Kunde durch die Unterzeichnung des 'Gut zur Ausführung' die volle Verantwortung für Form, Farbe und Inhalt aller Kommunikationsmittel. Verzichtet der Kunde aus Termin- oder Kostengründen auf durch den Gestalter empfohlene Kontrollmittel und/oder das oben erwähnte Prozedere, so übernimmt die Grafikerin keine Verantwortung für allfällige Beanstandungen des Ergebnisses.

Rechtliches

23. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Grafikerin unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen der Grafikerin nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394ff. über den einfachen Auftrag.

24. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aarau.